

EU

Dienstleistungsrichtlinie

Chancen und Risiken für Beschäftigte

Wozu eine EU-Dienstleistungsrichtlinie

- **Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes auch für den Dienstleistungssektor**
- **Beseitigung von bürokratischen Hürden und Hemmnissen (der nationalen Regelungswerken)**
- **Unterstützung der Lissabon-Strategie, Europa bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaftsraum**

Die Bedeutung der Dienstleistungsbranche in der EU

- Die Dienstleistungswirtschaft erwirtschaftet 67,8 % (im Jahr 2005) der Bruttowertschöpfung in Deutschland aus - europaweit zwischen 60 % (Irland) und 83,3 % (Luxemburg) (Stat. Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2006 für das Ausland)
- 72,4 % 2006 der Beschäftigten in Deutschland arbeiten 2006 in diesem Sektor; 1991 waren es 59,5 % - (Stat. Bundesamt, VGR, Fachserie 18, Reihe 11, Stand 2006)

Ein europäischer Binnenmarkt für Dienstleistungen

- Im Jahr 1989 wurde das Europäische Binnenmarktprojekt beschlossen.
- Es sollte u.a. betreffen:
 - Dienstleistungen
 - ArbeitnehmerInnen
 - und Kapital (damit auch Niederlassungen)
- Seitdem werden für die Dienstleistungsbranchen zunehmend die nationalen Märkte geöffnet.
- In den letzten Jahren war dies die Liberalisierung der Finanz-, Telekom-, Post-, Energie-, Verkehrs- und Wassermärkte. Hier finden sich zum Teil auch eigene Richtlinien wieder.

2003: Bericht der EU-Kommission über Handelshemmnisse in der EU

Als Hemmnisse wurden 2003 im Bericht u.a. genannt:

- EU-Entsenderichtlinie: Kritik am Kern der Richtlinie, die die Anwendung des Arbeitsrechts im Aufnahmeland vorschreibt!
- Ladenöffnungszeiten!
- Monopole (Glücksspiele, Tabak)
- Pflicht zur Eintragung in Berufskammern sowie Handelskammern
- Qualifikationserfordernisse
- Sozial- und umweltpolitische Konditionen bei der öffentlichen Auftragsvergabe; z.B.: Bevorzugung von Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen, die Langzeitarbeitslose einstellen
- Mindestvorschriften im Bereich Soziales, Umwelt oder Verbraucherschutz mit der Möglichkeit strengere Bestimmungen national beizubehalten
- Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit der Niederlassung

Ein Problem für die öffentliche Hand

- Ein weiteres Problem für die öffentliche Hand: Alle Landes- und Bundesgesetze sollen bis 2007 danach geprüft werden, ob Auflagen ausländische Dienstleister diskriminieren. Genehmigungen von Dienstleistungen müssen ab dann objektiven Kriterien genügen.
- Das heißt: Auflagen müssen
 - im allgemeinen öffentlichen Interesse sein
 - verhältnismäßig zum Wettbewerb stehen und
 - nicht-diskriminierend für den ausländischen Dienstleistungsanbieter sein.
- Neue Regelungen im Dienstleistungssektor sind der Europäischen Kommission von Bund und Ländern ab 2007 mitzuteilen. Damit wird das Prinzip der Subsidiarität durchbrochen und alle Schutzinteressen dem Wettbewerb unterworfen.

Erste Entwürfe der Dienstleistungsrichtlinie sind aus ArbeitnehmerInnensicht in der Kritik

Anwendung des Herkunftslandprinzips ist Kern der Richtlinie

Dieses Prinzip sollte regeln, dass das Dienstleistungsunternehmen **nur** den Rechtsvorschriften seines **Herkunftslandes** unterliegt und zwar hinsichtlich:

- **Aufnahme** und **Ausübung** der Dienstleistung
- **Regelung** des **Verhaltens** der Unternehmen, der Qualität oder des Inhalts der Dienstleistungen, der Werbung, der Verträge und der Verantwortlichkeit der Dienstleistungsunternehmen.

Demnach sollen Dienstleister im Gastland nach dem Recht ihres Herkunftslandes tätig werden. Auch für die **Kontrolle** des Dienstleisters, ob die Dienstleistung rechtmäßig erfolgt oder nicht, ist das Herkunftsland zuständig.

Richtlinie hätte Rechts- und Sozialsysteme in Konkurrenz gebracht

- Das Herkunftslandprinzip hätte einen Frontalangriff auf Verbraucher- und Arbeitsrechte dargestellt. Da die Dienstleistungsunternehmen dann nur noch den Rechtsvorschriften des Landes unterliegen, in dem sie niedergelassen sind. Die Folge: 25 unterschiedliche Rechtssysteme hätten in einem Land parallel gegolten.
- Es wäre eine unterschiedliche Behandlung von deutschen und ausländischen Unternehmen eingeführt worden. Hier setzte auch eine zentrale Kritik gerade auch des Handwerks und ihrer Kammern an.
- Als Folge wäre eine Deregulierungsspirale nach unten in Gang gesetzt worden, um nicht von billigeren Konkurrenten vom Markt gefegt zu werden?

Folgen: EU-Entsenderichtlinie wäre kraftlos geworden?!

Die Entsendung von ArbeitnehmerInnen würde zwar vom Herkunftslandprinzip ausgenommen.

Aber:

Dem Mitgliedstaat der Leistungserbringung werden die Möglichkeiten entzogen, die eine effiziente und wirksame!
Kontrolle der Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen erlauben.

Unzulässig sind zukünftig:

Vorlage von Sozialversicherungsunterlagen
Bei der Entsendung von Drittstaatsangehörigen dürfen die Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligung nicht überprüft werden.

Damit wird das Instrument der Entsenderichtlinie zur Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen de facto unwirksam!

Kritik wurde aufgenommen und führte zu Veränderungen, die Ende 2006 verabschiedet wurden

- Alle Dienstleistungen, die gegen Entgelt erbracht werden.
- Horizontaler Ansatz der Richtlinie berücksichtigt keine branchen- bzw. sektorspezifischen Besonderheiten.
- Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Kommunen, werden dann wie Waren angesehen.
- Im Grünbuch für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wurden kommunale wirtschaftlichen Tätigkeiten jedoch „als dem Gemeinwohl und dem Interesse der Allgemeinheit verpflichtet“ beschrieben.

Kritik wurde aufgenommen und führte zu Veränderungen, die Ende 2006 verabschiedet wurden, für.... :

- Laut Artikel 50 des EU-Vertrages: „Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrages sind Leistungen, die in der Regel durch Entgelt erbracht werden...“
 - Gewerbliche Tätigkeiten
 - Kaufmännische Tätigkeiten
 - Handwerkliche Tätigkeiten
 - Freiberufliche Tätigkeiten.
- Grundsätzlich für alle geschäftlich handelbaren Serviceangebote. (Handel, Gastronomie, Handwerk, IT-Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Unternehmensdienstleistungen, technische Dienstleistungen)
- Allerdings gibt es in der Richtlinie eine Reihe von Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Ausnahmen und Grenzen 1

- **Nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse:**
 - z.B. Dienstleistungen im Bereich der nationalen Grund-Sekundarschulausbildung, die ohne Gegenleistung erbracht werden
 - Gegenleistungen sind nicht Gebühren, die z.B. Studierende als Beitrag zu den Betriebskosten eines Systems entrichten.
- **Finanzdienstleistungen (eigene Richtlinien)**
- **Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation**
- **Verkehrsdienstleistungen**
- **Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen**
- **Gesundheitswesen**

Ausnahmen und Grenzen 2

- **Audiovisuelle Dienste und Rundfunkdienstleistungen**
- **Glückspielaktivitäten**
- **Mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbundene Tätigkeiten**
- **Soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung, und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen**
- **Private Sicherheitsdienste**
- **Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.**

- **Für diese Bereiche gibt es eigene Richtlinien und nationale Ausnahme- bzw. zulässige Sonderregelungen**

Einige Ausnahmen vom Geltungsbereich

- **Sektoren, die bereits durch EU-Richtlinien geregelt sind, fallen nicht darunter:**

Finanzdienstleistungen, IT-Dienstleistungen, Verkehr, Steuerwesen und (100 %) staatliche Dienstleistungsbereiche, Rechtsanwälte, gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, Notare, Soziale Sicherung, Abfallverbringung, Buchprüfung, Post, Elektrizität, Erdgas, Wasser.

- **vorübergehende Ausnahme:**

Geldtransporte, Gewinnspiele, Lotterien und Wetten, Gerichtsvollzieher (Artikel 18)

- **Ausnahmen im Einzelfall:**

(bei Gefährdung) öffentlicher Gesundheit, Schutz öffentlicher Ordnung, Jugendschutz (Artikel 19)

Regelungsinhalte 1:

- Vereinfachung von Verfahren einschließlich europaweiter Vereinheitlichung von Formularen etc.
- Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners“ – Bündelung der Behördenerfordernisse an einer zentralen Stelle, die die Kontaktstelle für die Beantragenden darstellt.
- Recht auf Informationen: über Anforderungen im jew. Hoheitsgebiet, zuständige Behörden (bzw. einheitlicher Ansprechpartner), allg. verfügbare Rechtsbehelfe im Fall von Streitigkeiten, Angaben zu Verbänden und Organisationen, die Dienstleistungserbringende und – empfangende beraten (ohne Behörde zu sein oder von Behörde beauftragt)
- Gewährleistung elektronischer Verfahrensabwicklung

Regelungsinhalte 2:

- **Keine Diskriminierungen bei Genehmigungsverfahren – gleicher Zugang zu Dienstleistungen**
- **Fristenregelungen bei Beantragungen mit Zustimmungsfiktion**
- **Beschränkungen können aufgrund „zwingender nationaler Gründe des Allgemeininteresses“ erlassen werden, das bekannt sein muss und die der europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat:**
 - **Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Öffentliche Gesundheit, Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, Schutz der Umwelt, Ziele der Sozialpolitik und Kulturpolitik; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer ...**

Wirkungen für kommunalen Dienste in Deutschland

- Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung wird stark begrenzt. Wo grenzen sich die Dienstleistungen von überwiegenden wirtschaftlichem und von öffentlichem Interesse ab (Wasser- und Abwasserversorgung) – wo liegt Gemeinwohlorientierung.
- Altmark-Trans-Urteil auf dem Prüfstand: Demnach dürfen gewinnbringende öffentliche Unternehmen (wie z.B. Energie) unrentable öffentliche Dienste (wie öffentlicher Personennahverkehr) mitfinanzieren, wenn dies zur Deckung der Umkosten erfolgt. Starke Folgen bei Entfallen der Möglichkeit
- Die Europäische Kommission argumentiert, dass Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge von der Richtlinie ausgenommen werden können. (wie z.B. das Glücksspiel) Das Problem: Ausnahmen sind immer nur auf Zeit angelegt. Nach einigen Jahren werden neue Liberalisierungsversuche gestartet.
- Verdi fordert: Eine europäische Rahmenrichtlinie für öffentliche Daseinsvorsorge. Hier herrscht in der europäischen Kommission eine ablehnende Haltung, da diese gemeinwohlorientierten Dienste dann nicht mehr unter das EU-Wettbewerbsrecht fallen.

Risiken für Beschäftigte 1:

- **Entsendegesetz: Zwar müssen die Bestimmungen für ArbeitnehmerInnen im Bestimmungsland erfüllt werden, aber nur wenn es solche gibt:**
 - **Höchstleistungszeiten und Mindestruhezeiten**
 - **Bezahlter Mindestjahresurlaub**
 - **Mindestlohnsätze (gilt nicht für zusätzliche betriebliche Altersversorgungssysteme)**
 - **Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen**
 - **Gleichbehandlung von Männern und Frauen**
- **Hier existieren zwar einige Regelungen im Gesetz, aber zum Teil schwach oder schwer sanktionierbar**

Risiken für Beschäftigte 2:

- **Problemlage Einkommenssicherung: Solange ein gesetzlicher Mindestlohn nicht existiert, greifen die Bestimmungen aus der Richtlinie nur bei Allgemeinverbindlichkeitsregelungen gem. Entsendegesetz! Darunter fallen aber nur wenige Branchen.**
- **Es fehlen Mindeststandards für zur Zeit tariflich kaum geregelte Bereiche – hier darf aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit keine Auflage erteilt werden, wenn keine allgemeine Grundlage existiert**
- **Von der Regelung ausgenommene Bereiche können über Outsourcing und Abspaltungen u.U. teilweise doch in den freien Zugang einbezogen werden.**

Position von ver.di

- Ausweitung der EU-Entsenderichtlinie auf alle Dienstleistungssektoren in Deutschland (schon heute gibt es Probleme der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit mit Mittel- und Osteuropa)
- Eine umfangreiche Folgenabschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums auf Wachstum, Beschäftigung und Einkommen in Deutschland
- Harmonisierung von Dienstleistungsstandards (Qualität) über Gemeinschaftsregelungen.
- Ausnahme des gesamten Bereichs der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Natur) vom Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie
- Grundsätze und Bedingungen – wirtschaftlicher und finanzieller Natur – sind in einer Gemeinschaftsregelung festzulegen, d.h. in einer europäischen Rahmenrichtlinie für öffentliche Daseinsvorsorge

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**